



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

# Das BAföG

Informationen für Studierende



## Was ist BAföG?

Das eigene Studien- und Berufsziel unabhängig von den Eltern erreichen? Das geht mit BAföG, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Dabei wird die eine Hälfte der Förderung als Zuschuss geleistet, die andere ist ein zinsloses Darlehen, das später zurückgezahlt werden muss. So haben alle die Chance, ihre Zukunft selbst in die Hand zu nehmen.

## Schon gewusst?

Auch Studierende aus dem Ausland können BAföG bekommen – zum Beispiel EU-Angehörige und Personen, die eine Niederlassungserlaubnis haben oder als Geflüchtete anerkannt sind, sowie deren Familienangehörige.

→ § 8 BAföG, Stichwort **Staatsangehörigkeit**

## Übrigens:

BAföG gibt es nicht nur für ein Studium in Deutschland: Die Unterstützung wird auch gezahlt, wenn man ganz oder teilweise in einem anderen EU-Staat oder der Schweiz studiert. Und: Auch in Nicht-EU-Ländern ist eine Förderung zumindest für einen Teil des Studiums möglich.

## BAföG kann erhalten, wer ...

... an einer staatlichen oder privaten Hochschule oder Berufsakademie studiert, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen nach Landesrecht gleichgestellt sind, und

→ § 2 BAföG, Stichwort **Ausbildungsstätten**

... beim Start des Studiums das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (Es gibt Ausnahmen, zum Beispiel für Studierende des zweiten Bildungsweges und für Studierende mit Kindern unter 14 Jahren.)

→ § 10 BAföG, Stichwort **Altersgrenze**

## Müssen besondere Leistungen erbracht werden?

Nein. Eine besondere Eignung oder Begabung ist nicht nötig.

→ § 9 BAföG, Stichwort **Eignung**

## Wie viel ist drin?



Das hängt von der individuellen Situation ab. Wer zum Beispiel nicht mehr zu Hause wohnt, hat höhere Ausgaben und braucht mehr Unterstützung. Deswegen gibt es beim BAföG unterschiedliche Bedarfssätze.

Das sind pauschal festgelegte Beträge, die Studierende in der Regel für ihren Lebensunterhalt wie Essen, Kleidung, Wohnen sowie für Ausbildungskosten und für die Krankenversicherung benötigen. Außerdem gibt es Zuschüsse für alle Geförderten, die eigene Kinder betreuen. Die jeweils geltenden Bedarfssätze stehen auf [bafög.de](http://bafög.de).

→ § 13 BAföG, Stichwort **Bedarfssätze**

## Wird ein Nebenjob auf das BAföG angerechnet?

Ja. Studierende dürfen aber Einnahmen aus einem Minijob ohne Abzüge beim BAföG erzielen.

## Was entscheidet über die Höhe der Förderung?

Die Förderung ist abgestimmt auf die finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familien. Über die Höhe der Förderung entscheidet deshalb vor allem:

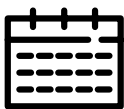
- das Einkommen der Eltern, der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners im vorletzten Kalenderjahr
- eigenes Einkommen (zum Beispiel durch einen Neben- oder Ferienjob)
- das Vermögen der auszubildenden Person

### Gut zu wissen:

Bevor das eigene Einkommen und Vermögen oder das Einkommen der Eltern oder der Ehe- bzw. Lebenspartner angerechnet werden, gelten Freibeträge. Wie hoch sie sind, steht auf [bafög.de](http://bafög.de). Dort gibt es auch Beispielrechnungen. Daraus kann man erkennen, dass je nach Familiensituation auch bei einem mittleren Elterneinkommen noch eine Förderung möglich ist.

→ §§ 21, 23, 25, 26 BAföG, **Stichworte Einkommen, Freibetrag, Vermögen**

## Wie lange erhalte ich BAföG?



Grundsätzlich erhalten Studierende BAföG bis zum Ende der Regelstudienzeit (Förderungshöchstdauer) – auch in den Semesterferien. In bestimmten Fällen kann ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden – zum Beispiel wegen Schwangerschaft, Kindererziehung, Gremientätigkeit oder Pflege einer nahen angehörigen Person.

Manchmal erreicht man seinen Studienabschluss auf Umwegen. Wer zum Beispiel das Studienfach wechselt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Förderung bekommen (Fachrichtungswechsel).

→ § 7 BAföG, **Stichwort Erstausbildung**

## Wichtig:

Die Förderung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat. Das gilt auch, wenn das Studium schon früher begonnen hat.

## Wo stelle ich einen Antrag?



Zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung (Studierendenwerk) am Standort der besuchten Hochschule. Dort und auf [bafög.de](https://www.bafög.de) gibt es alle Formulare für den Antrag. Der Antrag kann auch digital gestellt werden.

→ § 45 BAföG, **Stichwort örtliche Zuständigkeit**

## Wann muss ich BAföG zurückzahlen?

Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer. Wie viel man zurückzahlen muss, ergibt sich aus dem Bescheid, den das Bundesverwaltungsamt rechtzeitig vor Rückzahlungsbeginn versendet. Übrigens muss niemand mehr als 10.010 Euro zurückzahlen. Nur wer eine zusätzliche Förderung als Voll Darlehen – zum Beispiel als Studienabschlusshilfe – erhalten hat, zahlt sie gesondert zurück.

→ § 18 BAföG, **Stichwort Rückzahlung**

Hier geht's zum digitalen Antrag:  
[bafög-digital.de](https://www.bafög-digital.de)

→ § 46 BAföG



## **Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag?**

- Ausgefüllte BAföG-Antragsformulare
- Aktuelle Studienbescheinigung
- Personalausweis bzw. bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit Aufenthaltstitel
- Steuerbescheid der Eltern vom vorletzten Kalenderjahr

### **und ggf. außerdem:**

- Steuerbescheid von Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner vom vorletzten Kalenderjahr
- Bescheinigung der Kranken-/Pflegeversicherung
- Infos zum Nebenjob
- Nachweis über Vermögen und Schulden
- Mietvertrag oder Meldebescheinigung
- Geburtsurkunden eigener Kinder
- Nachweise vorheriger Ausbildungsabschlüsse und über Praxiszeiten

## Noch Fragen?



Alles rund ums BAföG, Tabellen und weitere Beispielrechnungen gibt es unter: **bafög.de**



Die **kostenfreie** BAföG-Hotline ist erreichbar **montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 16:30 Uhr** unter **0800 22 36 34 1**.

# Impressum

**Herausgeber**

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung (BMBF)  
Referat BAföG  
53170 Bonn

**Bestellungen**

schriftlich an  
Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de  
Internet: bmbf.de  
oder per  
Tel.: 030 18 272 272 1  
Fax: 030 18 10 272 272 1

**Stand**

September 2023

**Druck**

BMBF

**Text und Gestaltung**

neues handeln AG

**Bildnachweis**

BMBF/Bernd Lammel, Bildkraftwerk GbR

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.